

1983 -03- 01

Ein und vierzigster Bericht

des Bundesministers für Finanzen an den Nationalrat
gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes,
BGBl.Nr. 207/1966, zuletzt geändert durch Bundesgesetz
BGBl.Nr. 571/1981, betreffend das Kalenderjahr 1982

Gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes hat der Bundesminister für Finanzen jährlich dem Nationalrat über die Gebarung des Fonds und die Verwendung der Mittel zu berichten.

Im Kalenderjahr 1982 sind an Anteilen am Aufkommen an Einkommensteuer und Körperschaftssteuer beim Katastrophenfonds 2.217,334.339 S eingegangen.

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

Subkonto A
(Girokonto 1-1542-8): 11 v.H. für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden gemäß § 1 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften 243,884.776 S

Subkonto B
(Girokonto 1-1543-6): 10 v.H. zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes 221,713.434 S

Subkonto C
(Girokonto 1-1544-4): 9 v.H. zugunsten der Länder 199,542.089 S

Subkonto D
(Girokonto 1-1545-2): 7 v.H. zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden 155,199.405 S

- 2 -

Subkonto E

(Girokonto 1-1546-0) : 63 v.H. für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künf- tige Hochwasser- u. Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasser- schutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungs- gesetzes	<u>1.396,794.635 S</u>
zusammen	2.217,134.339 S

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. e des Katastrophenfondsgesetzes sind von den an die Länder zu überweisenden 9 v.H. der Fondsmittel 4 v.H. zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren zu verwenden; das sind im Berichtszeitraum 88,685.373 S. Nach der vorzitierten Gesetzesbestimmung sind 63 v.H. der Fondsmittel für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- u. Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes zu verwenden. Hiervon sind 8 v.H. für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen bestimmt; das sind im Berichtszeitraum 177,370.749 S.

Auf Grund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 2.040,856.660 S verausgabt.

Davon entfallen:

1. für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	99,777.091 S
2. für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes	
im Bereich der Österr. Bundesbahnen	145,349.000 S
im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik	40,000.000 S
im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	60.000 S

- 3 -

3. für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	66,084.000 S
4. für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastrophen-einsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	88,358.569 S
5. für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	167,500.000 S
6. für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- u. Lawinenschäden sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen i.S. d. Wasserbautenförderungsgesetzes	
im Bereich des Bundesministeriums für Land- u. Forstwirtschaft	
als Bundeszuschuß für Wildbach- u. Lawinenverbauung	512,600.000 S
als Bauaufwand für Bundesflüsse	289,786.000 S
als Bundeszuschuß für Konkurrenzgewässer	<u>300,784.000 S</u> 1.103,170.000 S;
im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik	
für Förderungsmaßnahmen bei Wasserbauten	103,595.000 S
für Wasserbauten	27,200.000 S
für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz	8,000.000 S
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	<u>157,000.000 S</u> 295,795.000 S
für Vorbeugungsmaßnahmen im Bereich der Österr. Bundesbahnen	<u>34,763.000 S</u>
zusammen	<u>2.040,856.660 S</u>

Am 31. August 1981 betrugen die zur Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften bestimmten Mittel auf dem Subkonto A 570,107.092 S. Gemäß § 3 Abs. 1 lit. i des Katastrophen-

- 4 -

fondsgesetzes war der 400 Mill.S übersteigende Betrag von 170,107.092 S im Jahre 1982 zusätzlich für Maßnahmen des Schutzbaues, zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden mit Ausnahme von Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen zu verwenden.

Am 31. August 1982 betrug der Kontostand auf dem Subkonto A 556,291.527 S; im Jahre 1983 sind daher 156,291.527 S zusätzlich für Schutzmaßnahmen zu verwenden.

Anknüpfend an die tabellarische Darstellung der Katastrophenfondsgebarung im vierzigsten Bericht des Bundesministers für Finanzen an den Nationalrat ergibt sich zum 31. Dezember 1982 folgender Stand:

Sub- konto	Stand per 31.12.1981	Einnahmen in S	Umbuchung vom Subkonto A auf Sub- konto E		Ausgaben in S	Stand per 31.12. 1982 in S
			Auf Sub- konto E in S	Ausgaben in S		
A	628,923.858	243,884.776	- 170,107.092	99,777.091	602,924.451	
B	104,401.516	221,713.434		185,409.000	140,705.950	
C	259,999.503	199,542.089		154,442.569	305,099.023	
D	178,650.494	155,199.405		167,500.000	166,349.899	
E	560,134.441	1.396,794.635	+ 170,107.092	1.433,728.000	693,308.168	
	1.732,109.812	2.217,134.339	-	2.040,856.660	1.908,387.491	

1983 02 24

Der Bundesminister:

Werner Pöhl